



EUROPA FACHBUCHREIHE
für Berufe im Gesundheitswesen

**Dr. med. Susanne Nebel,
Bettina Vogedes**

Medizinische Fachangestellte

Patientenbetreuung und Abrechnung

Band 1 – Grundlagen

14. Auflage

VERLAG EUROPA-LEHRMITTEL · Nourney, Vollmer GmbH & Co. KG
Düsseldorfer Straße 23 · 42781 Haan-Gruiten

Europa-Nr.: 65193

Autoren:

Dr. med. Susanne Nebel, Mettmann
Bettina Vogedes, Mönchengladbach

Illustrationen:

Steffen Faust, Berlin
Michael Hüsch, marvinmedia, Köln
Frauke Moritz, Ahrensburg

Wir möchten uns bei den folgenden Firmen für das zur Verfügung gestellte Bildmaterial bedanken:

AOK Bayern – Die Gesundheitskasse, München
BARMER, Berlin
bpk Bildagentur für Kunst, Kultur und Geschichte, Berlin
Paul Albrechts Verlag GmbH, Lütjensee
Deutscher Ärzteverlag GmbH, Köln
Ärztekammer Nordrhein, Düsseldorf
Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein, Düsseldorf
Kassenärztliche Bundesvereinigung, Berlin
kv.digital GmbH, Berlin

14. Auflage 2022
Druck 5 4 3 2

Alle Drucke derselben Auflage sind parallel einsetzbar, da sie bis auf die Korrektur von Druckfehlern identisch sind.

ISBN 978-3-8085-6399-1

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der gesetzlich geregelten Fälle muss vom Verlag schriftlich genehmigt werden.

© 2022 by Verlag Europa-Lehrmittel, Nourney, Vollmer GmbH & Co. KG, 42781 Haan-Gruiten

www.europa-lehrmittel.de

Umschlagfoto: contrastwerkstatt – stock.adobe.com

Umschlag: tiff.any GmbH, 10999 Berlin

Satz: Typework Layoutsatz & Grafik GmbH, 86167 Augsburg

Druck: UAB BALTO PRINT, 08217 Vilnius (LT)

Vorwort

Die Arztpraxis von heute versteht sich, mehr denn je, als modernes Dienstleistungsunternehmen, in dem nicht nur Kranke geheilt werden, sondern Menschen in allen Gesundheitsfragen Beratung finden und die Prävention von Krankheiten in den Vordergrund rückt. Moderne Medizin ist teuer und das deutsche Gesundheitssystem steht unter enormem Sparzwang. Die Arztpraxis befindet sich dabei insofern im Spannungsfeld, als sie den politischen und ökonomischen Rahmenbedingungen unterworfen ist, als Dienstleistungsunternehmen wirtschaftlich Bestand haben muss und nicht zuletzt den Patienten mit ihren individuellen Anliegen, Problemen und Ängsten gerecht werden möchte.

Medizinische Fachangestellte (MFA) sind in der Regel erste Ansprechpartner für Patienten in der Praxis. Sie begleiten und betreuen die Patienten während der gesamten Behandlung. Anschließend dokumentieren sie die erbrachten Leistungen und rechnen diese ab. Ihr kompetentes Auftreten und ihr Fachwissen tragen entscheidend zum Erscheinungsbild und Erfolg der Praxis bei. Nicht zuletzt haben diese hohen Anforderungen 2006 zur Neugestaltung der ehemaligen Arzthelferinnenausbildung hin zur Ausbildung der Medizinischen Fachangestellten geführt.

Die Ausbildung zur/zum Medizinischen Fachangestellten orientiert sich an konkreten Praxissituationen, in denen das Abrechnungswesen eine wichtige Rolle spielt. So ist es nicht verwunderlich, dass abrechnungsrelevante Ausbildungsinhalte in fast allen Lernfeldern des Rahmenlehrplans für Medizinische Fachangestellte zu finden sind. Das Verständnis für relevante Maßnahmen in konkreten Praxissituationen ist hierbei sicherlich effizienter als pures Faktenwissen.

Mit unseren beiden Lehrbüchern möchten wir den angehenden Medizinischen Fachangestellten ein selbst gesteuertes Lernen in konkreten Praxissituationen ermöglichen. Gleichzeitig dienen die Bücher durch eine systematische Gliederung als Nachschlagewerk und zur Erarbeitung und Wiederholung einzelner Themenbereiche.

Medizinische Fachangestellte – Patientenbetreuung und Abrechnung, Band 1, Grundlagen beinhaltet vor allem verwaltungsrelevante Lerninhalte aus den Lernfeldern 1 und 2. Es stehen die Bedeutung der Vertragsärzte und -ärztinnen im deutschen Gesundheitssystem sowie der situativ korrekte Umgang mit dem „Patienten an der Anmeldung“ im Vordergrund. Die Medizinischen Fachangestellten empfangen den Patienten, verwalten seine Daten kostenträgeregerecht und füllen Formulare entsprechend den vertraglichen Bestimmungen aus. Das Wissen der Medizinischen Fachangestellten muss dabei den Änderungen und Reformen im Gesundheitssystem stets angepasst sein. Insbesondere bringt die zunehmende Digitalisierung neue Herausforderungen für alle Beteiligten des Gesundheitssystems.

Band 2 – Behandlungsfälle ergänzt aus dem Lernfeld 2 die Grundlagen der Gebührenordnungen EBM und GOÄ. Aus den medizinischen Lernfeldern werden praxisnahe Fallbeispiele vorgestellt, in denen das erworbene Wissen angewendet und vertieft werden kann.

Unsere Bücher sind vor allem schülerzentriert konzipiert und simulieren, ausgehend von einer Modell-Arztpraxis, den beruflichen Alltag der Auszubildenden. Jede Thematik wird durch eine praxisnahe Situation eingeleitet, die zum Nachdenken und zur Diskussion anregen soll. Auf die wörtliche Wiedergabe von Vorschriften und Gesetzestexten wurde weitgehend verzichtet, zugunsten einer verständlichen Sprache. Mit den anschließenden Übungsfragen kann der erarbeitete Stoff gefestigt und auf weitere realitätsnahe Situationen übertragen werden.

Die 14. Auflage enthält aktuelle Neuerungen, wie beispielsweise das Vorgehen bei einem Arbeitsunfall und die elektronischen Formulare. Aufgrund der besonderen Bedeutung erhält die **Digitalisierung im Gesundheitswesen** ein eigenes Kapitel.

Die Verwendung nur eines grammatikalischen Geschlechtes bei Berufs- und Gruppenbezeichnungen wurde im Hinblick auf den Lesefluss gewählt. Sie stellt keine Meinungsäußerung zur Geschlechterrolle dar.

Wir wünschen allen, die mit diesem Buch arbeiten, viel Freude und Erfolg.

Das Autorenteam

Sommer 2022

Über die Autorinnen:

Dr. Susanne Nebel unterrichtet seit mehreren Jahren am Berufskolleg für Wirtschaft und Informatik in Neuss die Auszubildenden zur Medizinischen Fachangestellten im Bereich „Behandlungsassistenz“ sowie „Patientenbetreuung und Abrechnung“. Vor ihrer Tätigkeit im Schuldienst war Frau Dr. Nebel als Ärztin im ambulanten und stationären Bereich tätig.

Bettina Vogedes (OStR) besitzt die Lehrbefähigung in den Fächern Betriebswirtschaftslehre und Deutsch und unterrichtet darüber hinaus die Auszubildenden zur Medizinischen Fachangestellten im Bereich „Patientenbetreuung und Abrechnung“ am Berufskolleg in Neuss. Frau Vogedes hat vor Aufnahme ihres Studiums eine Ausbildung zur Arzthelferin absolviert und verfügt über langjährige Erfahrung in unterschiedlichen Arztpraxen und Krankenhäusern.

Beide Autorinnen sind Mitglied des Prüfungsausschusses der Ärztekammer Nordrhein und verfügen über mehrjährige Prüfungserfahrung.

Inhaltsverzeichnis

Lernfeld 1: Im Beruf und Gesundheitswesen orientieren

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | Der Vertragsarzt | 11 |
| 1.1 | Voraussetzungen | 11 |
| 1.1.1 | Approbation und Promotion | 14 |
| 1.1.2 | Weiterbildung und Fortbildung | 14 |
| 1.1.3 | Zulassung und Ermächtigung | 16 |
| 1.2 | Formen der Berufsausübung | 20 |
| 1.2.1 | Eigenständige Berufsausübung | 20 |
| 1.2.2 | Gemeinsame Berufsausübung | 23 |
| 1.3 | Berufsständische Organisationen | 26 |
| 1.3.1 | Ärztékammern | 26 |
| 1.3.2 | Kassenärztliche Vereinigungen der Länder | 28 |
| 1.3.3 | Kassenärztliche Bundesvereinigung | 32 |
| 1.3.4 | Freie ärztliche Verbände | 33 |
| 1.4 | Rechtsbeziehungen im vertragsärztlichen System | 36 |
| 1.4.1 | Das vertragsärztliche Viereckmodell | 36 |
| 1.4.2 | Ärztliche Pflichten | 38 |
| 1.4.3 | Verträge zwischen den Kassenärztlichen Vereinigungen und den Krankenkassen | 43 |
| 1.4.4 | Besondere Versorgungsformen | 45 |
| 1.5 | Digitale Verwaltung und Abrechnung | 48 |
| 1.5.1 | Praxisverwaltungssysteme (PVS) | 48 |
| 1.5.2 | Diagnoseverschlüsselung nach dem ICD-10-Code | 49 |
| 1.5.3 | Sicheres Netz der KVen (SNK) | 51 |
| 1.5.4 | Telematikinfrastruktur (TI) | 51 |
| 1.5.5 | Elektronische Gesundheitskarte (eGK) | 53 |
| 1.5.6 | Versichertenstammdatenmanagement (VSDM) | 56 |
| 1.5.7 | Kommunikation im Medizinwesen (KIM) | 57 |
| 1.5.8 | Elektronische Anwendungen für Versicherte | 58 |
| 1.5.9 | Elektronische Formulare | 60 |
| 1.5.10 | Ablauf der vertragsärztlichen Abrechnung | 61 |

Lernfeld 2: Patienten empfangen und begleiten

| | | |
|----------|---|------------|
| 2 | Patientengruppen | 64 |
| 2.1 | Gesetzlich krankenversicherte Patienten | 64 |
| 2.1.1 | Kostenträger | 66 |
| 2.1.2 | Mitglieder und Beiträge | 68 |
| 2.1.3 | Zuzahlungs- und Befreiungsregelung..... | 72 |
| 2.1.4 | Wahltarife..... | 74 |
| 2.1.5 | Leistungen | 75 |
| 2.2 | Privatpatienten | 79 |
| 2.2.1 | Private Krankenversicherungsunternehmen..... | 80 |
| 2.2.2 | Private Vollversicherung..... | 82 |
| 2.2.3 | Beihilfe und private Teilversicherung | 83 |
| 2.2.4 | Private Zusatzversicherung | 84 |
| 2.2.5 | Brancheneinheitliche Tarife der privaten Krankenversicherungen..... | 85 |
| 2.3 | Patienten aus der Gruppe der „Sonstigen Kostenträger“ | 88 |
| 2.3.1 | Freie Heilfürsorge..... | 90 |
| 2.3.2 | Sozialversicherungsabkommen (SVA) mit ausländischen Krankenkassen | 94 |
| 2.3.3 | Bundesversorgungsgesetz (BVG)/Kriegsopferversehrte (KOV) | 98 |
| 2.3.4 | Sozialhilfeempfänger und Asylbewerber | 100 |
| 2.3.5 | Jugendarbeitsschutzuntersuchung | 101 |
| 2.3.6 | Post- und Bahnbeamte..... | 102 |
| 2.4 | Patienten nach einem Arbeitsunfall | 104 |
| 2.4.1 | Versicherungsfälle der gesetzlichen Unfallversicherung..... | 105 |
| 2.4.2 | Träger der gesetzlichen Unfallversicherung..... | 109 |
| 2.4.3 | Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung | 110 |
| 2.4.4 | Allgemeine Heilbehandlung | 111 |
| 2.4.5 | Besondere Heilbehandlung..... | 116 |
| 2.4.6 | Weitere Formulare im Rahmen eines Arbeitsunfalls..... | 117 |
| 3 | Formulare | 119 |
| 3.1 | Vordruckvereinbarungen | 119 |
| 3.1.1 | Allgemeine Bestimmungen | 120 |
| 3.1.2 | Normiertes Personalienfeld..... | 124 |
| 3.1.3 | Abrechnungsschein (Muster 5) und Ersatzverfahren | 126 |

| | | |
|------------|---|------------|
| 3.2 | Überweisungen | 127 |
| 3.2.1 | Überweisungsschein (Muster 6)..... | 127 |
| 3.2.2 | Überweisungsschein für Laboratoriumsuntersuchungen als Auftragsleistung (Muster 10) | 133 |
| 3.2.3 | Anforderungsschein für Laboratoriumsuntersuchungen bei Laborgemeinschaften (Muster 10A)..... | 134 |
| 3.2.4 | Auftrag für SARS-CoV-2 Testung (Muster 10C)..... | 136 |
| 3.3 | Notfall-/Vertretungsschein (Muster 19) | 139 |
| 3.4 | Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (Vordruck e01) | 142 |
| 3.5 | Verordnungen | 146 |
| 3.5.1 | Zuzahlungsregelungen..... | 147 |
| 3.5.2 | Verordnung von Krankenhausbehandlung (Muster 2) | 151 |
| 3.5.3 | Verordnung einer Krankenförderung (Muster 4)..... | 155 |
| 3.5.4 | Heilmittelverordnungen..... | 162 |
| 3.5.5 | Verordnungen von Arznei-, Verband- und Hilfsmitteln | 168 |

Lernfeld 6: Waren beschaffen und verwalten

| | | |
|----------|--|------------|
| 4 | Sprechstundenbedarf | 182 |
| 4.1 | Produkte des Sprechstundenbedarfs | 184 |
| 4.2 | Verordnung und Abrechnung von Sprechstundenbedarf..... | 185 |
| 4.3 | Impfstoffe..... | 188 |
| | Sachwortverzeichnis..... | 191 |

Herzlichen Glückwunsch!

Sie haben es geschafft und nach Ihrer Ausbildung einen Arbeitsplatz als MFA in der Praxismgemeinschaft von **Herrn Dr. Helbig und Frau Dr. Söhnke** gefunden.

Praxismgemeinschaft

Dr. med. M. Helbig

Facharzt für Orthopädie und Sportmedizin
Durchgangsarzt

Dr. med. Petra Söhnke

Fachärztin für Allgemeinmedizin
Naturheilkunde und Akupunktur

Alle Kassen und privat

Sprechzeiten:

Mo – Sa von 9 – 12 Uhr

Mo, Di, Do 15 – 18 Uhr

Dr. med. Petra Söhnke

Hausärztin

Ritterstraße 24
41464 Neuss

Telefon: 02131/141167

Internet: soehnke-hausaerztin.de

E-Mail: soehnke-hausaertzin@neuss.de

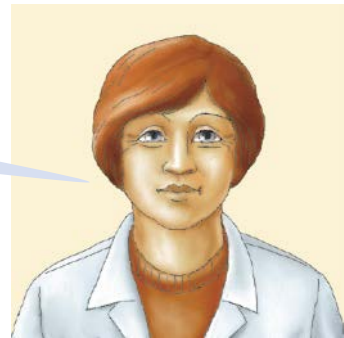


Das Praxisteam stellt sich vor:



Dr. med. Michael Helbig,
43 Jahre, Arzt für Orthopädie
und Sportmedizin

Dr. med. Petra Söhnke, 47 Jahre,
Ärztin für Allgemeinmedizin,
Naturheilkunde und Akupunktur



Marina Vogt, 41 Jahre, MFA,
Entlastende Versorgungs-
assistentin (EVA), Erstkraft der
Praxisgemeinschaft



Luca Hilden
30 Jahre, MFA



Gülay Yildiz, 28 Jahre,
MFA, Teilzeitkraft



Kristina Beckers, 18 Jahre,
Auszubildende



_____,
_____, MFA

Lernfeld 1: Im Beruf und Gesundheitswesen orientieren

1 Der Vertragsarzt

Thematische Einordnung in den Rahmenlehrplan

Zu den Zielen von **Lernfeld 1** „Im Beruf und Gesundheitswesen orientieren“¹ gehört die **Einordnung der Praxis „als Dienstleistungsunternehmen des Gesundheitswesens** in das volkswirtschaftliche Gesamtgefüge“¹. Inhaber von Arztpraxen sind zumeist Vertragsärzte. In diesem Kapitel wird dargestellt, welche **Voraussetzungen** jemand erfüllen muss, um als **Vertragsarzt** tätig sein zu können. Es werden neben der Einzelpraxis auch **Kooperationsformen** von Vertragsärzten vorgestellt. Um dem „für das eigene Handeln relevanten rechtlichen Rahmen“¹ sowie den „sozialen und ethischen Anforderungen“¹ bei Praxistätigkeiten gerecht werden zu können, werden die **Verträge im Gesundheitswesen** und die **ärztlichen Pflichten** dargestellt. Die Berufsorganisationen **Ärztelkammer** und **Kassenärztliche Vereinigung** sind nicht nur für den Vertragsarzt von Bedeutung, sondern auch für die Ausbildung der Medizinischen Fachangestellten (MFA), da die Ärztekammer für den Berufsausbildungsvertrag der MFA zuständig ist. Die Kenntnis der Grundbegriffe der vertragsärztlichen Versorgung ermöglicht und vereinfacht die Kommunikation der Auszubildenden „im Praxisteam und mit Personen des beruflichen Umfelds“¹.



1.1 Voraussetzungen

Fallbeispiel

Die Auszubildende Kristina Beckers hilft ihrer Kollegin Marina Vogt bei der Patientennahme. Es erscheint Frau Meisner, eine 80-jährige Patientin von Frau Dr. Söhnke, und legt ein Schreiben vom hiesigen Krankenhaus vor.

Frau Meisner: *Guten Tag, Frau Vogt! Und wen haben wir an Ihrer Seite?*

Kristina: *Darf ich mich vorstellen? Ich heiße Kristina Beckers und bin die neue Auszubildende.*

Frau Meisner: *Da können Sie aber froh sein! Hier in der Praxis sind alle so nett, sowohl die Ärzte als auch das Personal. Und wenn Sie schön fleißig sind, können Sie bestimmt auch mal Ärztin werden.*

Kristina: *Na ja, das ist bestimmt nicht so einfach!*

Frau Meisner: *Im Krankenhaus war es schrecklich. Ärzte und Schwestern waren nur im Stress, niemand hatte richtig Zeit für mich. Ich frage mich, warum Frau Dr. Söhnke mich nicht auch im Krankenhaus behandeln kann.*



¹ Siehe Rahmenlehrplan zur Medizinischen Fachangestellten/zum Medizinischen Fachangestellten 2006, Seite 9

Info

Das deutsche Gesundheitssystem unterscheidet zwischen ambulanter und stationärer Versorgung, die weitgehend voneinander unabhängig geregelt sind. **Stationäre Behandlung** erfolgt im Krankenhaus, in dem der Patient für eine bestimmte Zeit bleiben muss. Verlässt der Patient den Arzt nach der Behandlung wieder, handelt es sich um **ambulante Behandlung** (lat.: ambulare – herumlaufen).

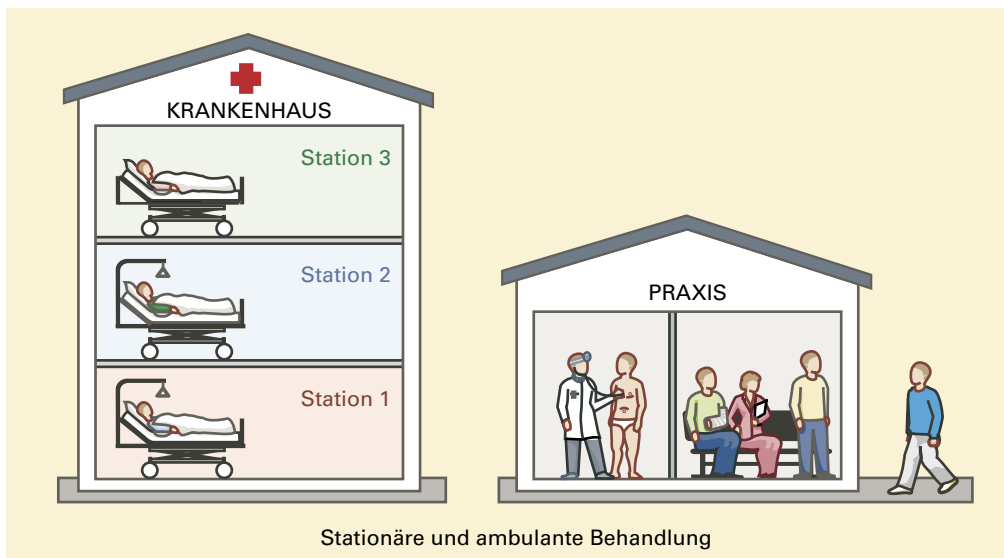


Abb.1 Stationäre und ambulante Behandlung



Merke:

Bei der **stationären** Behandlung muss der Patient über Nacht im Krankenhaus versorgt werden, bei der **ambulanten** Behandlung verlässt der Patient den Arzt nach der Behandlung wieder.

Die ambulante Versorgung erfolgt in Deutschland größtenteils durch **niedergelassene Ärzte**. Das sind Ärzte, die in einer eigenen Praxis freiberuflich tätig sind. Grundsätzlich kann sich jeder Arzt in eigener Praxis niederlassen. Dort darf er zunächst aber nur als **Privatarzt** tätig werden. Nach der Behandlung rechnet der Privatarzt direkt mit dem Patienten ab, der die Behandlungskosten selbst zahlen muss. Patienten, die auf diese Weise abgerechnet werden, heißen **Privatpatienten** oder **Selbstzahler**.

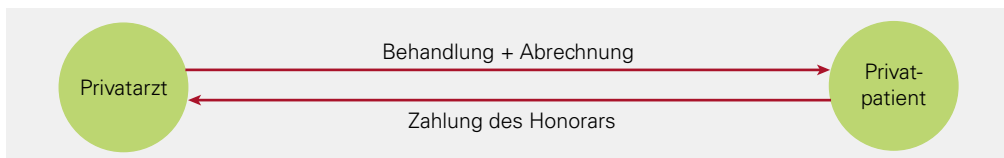


Abb. 2 Privatabrechnung

Ärztliche Leistungen bei Patienten, die bei einer **gesetzlichen Krankenkasse** versichert sind, dürfen dagegen nicht auf direktem Weg abgerechnet werden. Gesetzlich Krankenversicherte zahlen einen monatlichen Beitrag an ihre Krankenkasse. Von den Beiträgen ihrer Mitglieder stellt die Krankenkasse einen festen Gesamtbetrag der **Kassenärztlichen Vereinigung** zur Verfügung, die dann das **Honorar** an den Arzt bezahlt.

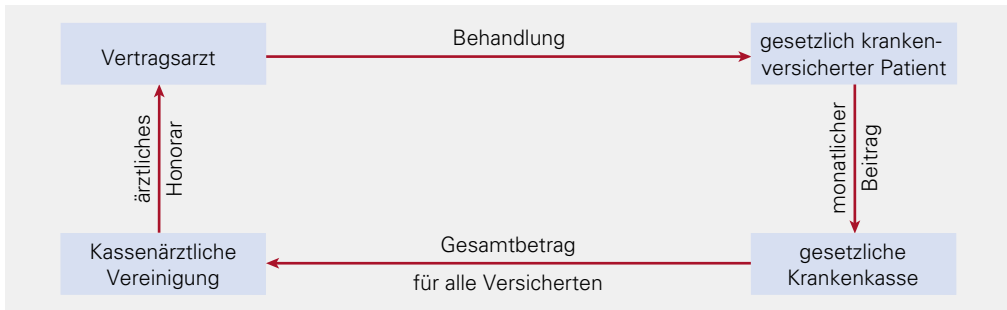


Abb. 1 Abrechnung bei gesetzlich krankenversicherten Patienten

Um auch bei gesetzlich Krankenversicherten abrechnen zu können, benötigt der niedergelassene Arzt von der Kassenärztlichen Vereinigung eine **Zulassung**. Eine solche erhalten nur niedergelassene Ärzte mit einer Facharztanerkennung, z. B. Allgemeinmediziner, Internisten oder Orthopäden. Durch die Zulassung ist der Arzt verpflichtet, alle Verträge, die zwischen den Krankenkassen und der Kassenärztlichen Vereinigung geschlossen wurden, anzuerkennen. Niedergelassene Ärzte mit Zulassung werden als **Vertragsärzte** oder auch als Kassenärzte bezeichnet.

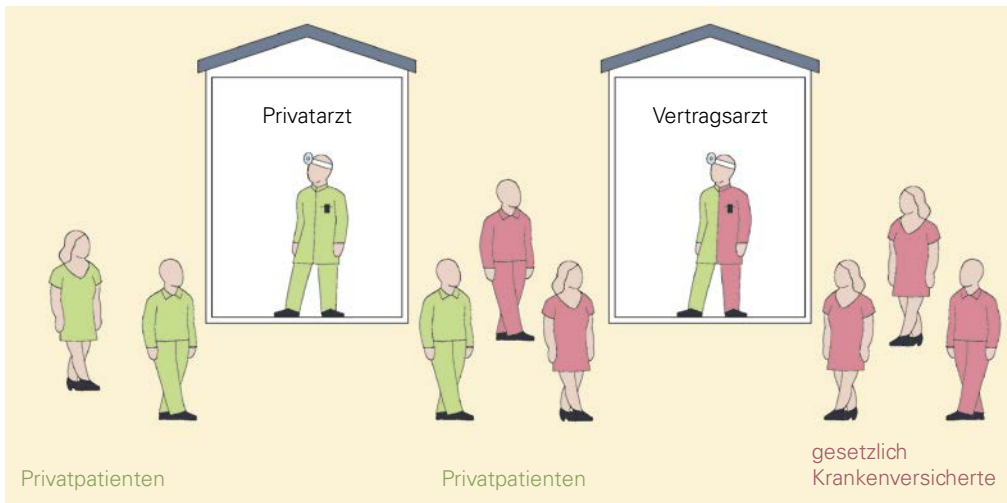


Abb. 2 Privatärzte und Vertragsärzte



Merke:

Ärzte, die **freiberuflich in eigener Praxis** tätig sind, heißen **niedergelassene Ärzte**.
Niedergelassene Ärzte, die direkt mit dem Patienten abrechnen, nennt man **Privatärzte**.
Niedergelassene Ärzte **mit Zulassung** heißen **Vertragsärzte**. Sie rechnen gesetzlich Krankenversicherte über die Kassenärztliche Vereinigung ab.

1.1.1 Approbation und Promotion

Um als Arzt und später auch als Vertragsarzt tätig zu werden, müssen einige Voraussetzungen erfüllt werden. Am Beginn der Ausbildung steht das sechsjährige Medizinstudium, zu dem man mit allgemeiner Hochschulreife zugelassen wird. Nach bestandenen Staatsexamen am Ende des Studiums erhält der angehende Arzt seine **Approbationsurkunde** vom zuständigen Regierungspräsidenten und ist dadurch staatlich berechtigt, seinen Beruf als Arzt auszuüben.

Viele angehende Ärzte streben eine **Promotion** an. Darunter versteht man das Verfahren zur Erlangung der Doktorwürde. Ein Dokortitel ist aber keineswegs an den Beruf des Arztes gebunden. Auch in anderen Studiengängen kann man promovieren, wie z. B. in den Naturwissenschaften zum „Dr. rer. nat.“ Für die Ausübung des Arztberufes ist ein Dokortitel nicht erforderlich.



Merke:

Die **Approbation** berechtigt, den **Arztberuf** auszuüben,
die **Promotion** berechtigt, einen **Dokortitel** zu führen.

1.1.2 Weiterbildung und Fortbildung

Um Vertragsarzt zu werden, benötigt der Arzt die Anerkennung als **Facharzt** in einem bestimmten Gebiet der Medizin. Voraussetzung dafür ist eine mehrjährige **Weiterbildung** nach dem Medizinstudium. Die Zeit der Weiterbildung verrichten die Ärzte größtenteils als angestellte **Assistenzärzte** in Krankenhäusern, aber auch in Arztpraxen. Am Ende der Weiterbildungszeit legt der Arzt eine Prüfung vor der Ärztekammer ab. Mit Bestehen dieser Prüfung darf er sich je nach Weiterbildungsgebiet z. B. „Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe“ (Gynäkologe) oder „Facharzt für Augenheilkunde“ (Augenarzt) nennen.

In einigen Gebieten der Medizin kann sich der Arzt auf nur einen Teilbereich seines Fachgebietes konzentrieren. Im Fachgebiet der Inneren Medizin ist das beispielsweise die Spezialisierung auf Erkrankungen des Herzens (Kardiologie) oder des Magen-Darm-Traktes (Gastroenterologie). Solche Teilgebietsbezeichnungen werden auch als „**Schwerpunkt**“ oder „**Schwerpunktcompetenz**“ bezeichnet.

Tabelle: Beispiele für Gebiete und Facharztbezeichnungen

| Gebiete | Facharztbezeichnungen |
|--|---|
| Allgemeinmedizin | Facharzt für Allgemeinmedizin (Hausarzt) |
| Anästhesiologie (Lehre von der Schmerzbetäubung und den Narkoseverfahren) | Facharzt für Anästhesiologie (Anästhesist) |
| Augenheilkunde | Facharzt für Augenheilkunde |
| Chirurgie (Lehre von operativen Behandlungsverfahren) | Facharzt für allgemeine Chirurgie Facharzt für Gefäßchirurgie Facharzt für Kinderchirurgie Facharzt für Orthopädie und Unfallchirurgie |
| Frauenheilkunde und Geburtshilfe | Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe (Gynäkologe) |
| Innere Medizin | Facharzt für Innere Medizin (Internist) Facharzt für Innere Medizin und Gastroenterologie (Gastroenterologe) Facharzt für Innere Medizin und Kardiologie (Kardiologe) Facharzt für Innere Medizin und Nephrologie (Nephrologe) Facharzt für Innere Medizin und Pneumologie (Pneumologe) Facharzt für Innere Medizin und Rheumatologie (Rheumatologe) |
| Neurologie (Lehre vom Nervensystem) | Facharzt für Neurologie (Neurologe) |
| Radiologie (Lehre von Röntgenstrahlen) | Facharzt für Radiologie (Radiologe) |
| Urologie (Lehre vom männlichen Urogenitalsystem und von den weiblichen Harnorganen) | Facharzt für Urologie (Urologe) |

Ärzte und Fachärzte haben die Möglichkeit, eine **Zusatzbezeichnung** durch eine **Zusatz-Weiterbildung** in einem bestimmten Bereich der Medizin zu erwerben. Zusatzbezeichnungen dürfen zusätzlich zur Berufsbezeichnung Arzt oder Facharzt geführt werden, wie z. B. die Zusatzbezeichnung „Arzt für Allergologie“. Voraussetzung für die meisten Zusatzbezeichnungen sind neben der Facharztanerkennung das Absolvieren von Kursen und eine Prüfung vor der Ärztekammer. Mit dem Erwerb einer Zusatzbezeichnung ist die Berechtigung verbunden, entsprechende Leistungen über die KV abzurechnen.

Tabelle: Beispiele für Zusatz-Weiterbildungen

| | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none">• Akupunktur• Allergologie (Lehre von den Allergien)• Diabetologie• Flugmedizin• Homöopathie (Form einer alternativen Heilmethode)• Naturheilverfahren | <ul style="list-style-type: none">• Phlebologie (Venenkunde)• Palliativmedizin (Therapie mit lindernden Maßnahmen)• Schlafmedizin• Sportmedizin• Tropenmedizin |
|---|--|

Auch nach der Weiterbildungszeit sind Ärzte zur ständigen **Fortbildung** verpflichtet, um ihr Wissen auf dem neuesten Stand zu halten. Die Ärztekammer bietet die dazu nötigen Fortbildungskurse an. Eine Missachtung der Fortbildungspflicht kann zur Aberkennung des Facharztstitels oder zum Entzug der Zulassung als Vertragsarzt führen.

1.1.3 Zulassung und Ermächtigung

Ein Arzt, der freiberuflich als Vertragsarzt tätig werden möchte, muss im **Arztregister** der Kassenärztlichen Vereinigung eingetragen sein. Die Eintragung dort ist nach dem erfolgreichen Abschluss der Weiterbildung möglich. Der **Zulassungsausschuss** der Kassenärztlichen Vereinigung spricht die Zulassung zur vertragsärztlichen Tätigkeit unter der Voraussetzung aus, dass im Planungsbereich keine Zulassungsbeschränkung für die bestimmte Facharztgruppe angeordnet ist. Die Praxis des Vertragsarztes wird nun als **Vertragsarztsitz** oder auch als **Betriebsstätte** bezeichnet.

Voraussetzungen für die Tätigkeit als Vertragsarzt im Überblick:

- Erfolgreicher Abschluss des Medizinstudiums
- Approbation als Arzt
- Erfolgreicher Abschluss der Weiterbildung mit Facharztanerkennung
- Eintragung in das Arztregister der Kassenärztlichen Vereinigung
- Niederlassung
- Zulassung durch den Zulassungsausschuss der Kassenärztlichen Vereinigung

Neben Vertragsärzten benötigen auch **Psychologen** zur Durchführung von Psychotherapie bei gesetzlich Krankenversicherten eine Zulassung von der Kassenärztlichen

Vereinigung. Psychologische Psychotherapeuten sind Diplom- oder Masterpsychologen und haben im Gegensatz zu den ärztlichen Psychotherapeuten kein Medizinstudium absolviert. Aufgrund des Psychotherapeutengesetzes ist dieser Beruf als eigenständiger Heilberuf anerkannt. **Vertragspsychotherapeuten** rechnen wie Vertragsärzte über die Kassenärztliche Vereinigung ab.

Zu den Aufgaben der Kassenärztlichen Vereinigung gehört es, die ambulante ärztliche Versorgung der gesetzlich Krankenversicherten sicherzustellen. Daher erteilt sie so viele Zulassungen zur vertragsärztlichen Tätigkeit, wie örtlich notwendig sind. Besteht in einem Gebiet eine Unterversorgung von Vertragsärzten, erteilt der Zulassungsausschuss der Kassenärztlichen Vereinigung bestimmten Ärzten, z. B. leitenden Krankenhausärzten, eine Ermächtigung. Die **Ermächtigung** berechtigt, ambulante Leistungen bei gesetzlich Krankenversicherten über die Kassenärztliche Vereinigung abzurechnen, ist aber in der Regel befristet und beschränkt sich auf einen festgelegten Leistungsumfang.

Merke:

Eine **Ermächtigung** ermöglicht Ärzten ohne Zulassung, im begrenzten Umfang an der vertragsärztlichen Versorgung eines Gebietes teilzunehmen.

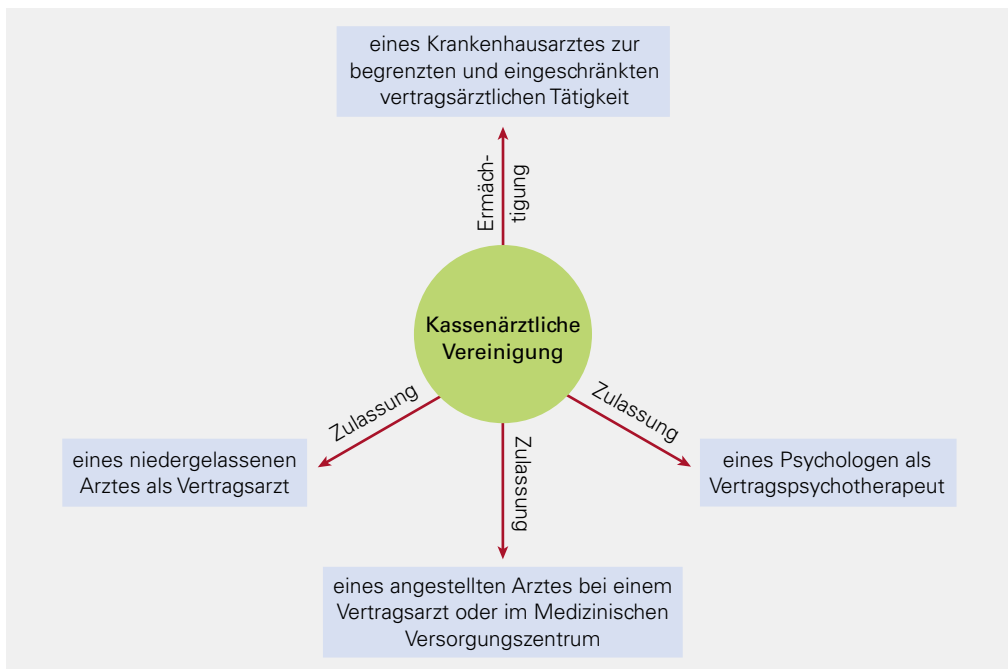


Abb. Zulassung und Ermächtigung

Eine Sonderstellung im vertragsärztlichen System nehmen **Belegärzte** ein. Belegärzte sind Vertragsärzte, die sowohl ambulant als auch stationär tätig sind. Die ambulante Behandlung erfolgt in ihrer Praxis, für die stationäre Behandlung mieten sie eine bestimmte Anzahl von Betten (Belegbetten) in einem Krankenhaus an. Sowohl die ambulante als auch die stationär-belegärztliche Behandlung bei gesetzlich Krankenversicherten wird über die Kassenärztliche Vereinigung abgerechnet. Unter den Belegärzten findet man vor allem HNO-Ärzte, Augenärzte oder Gynäkologen. Stationäre Behandlung im Krankenhaus ist ansonsten nicht im vertragsärztlichen System integriert. Krankenhausträger schließen mit den Krankenkassen eigene Verträge ab und rechnen die Behandlungskosten bei gesetzlich Krankenversicherten direkt mit den Krankenkassen ab.



Merke:

Belegärzte sind Vertragsärzte, die sowohl ambulant als auch stationär-belegärztlich tätig sind.

Die zahnmedizinische Versorgung gesetzlich Krankenversicherter erfolgt durch **Vertragszahnärzte**. Das vertragszahnärztliche System ist ähnlich organisiert wie das vertragsärztliche System, beide Systeme arbeiten aber vollkommen unabhängig voneinander. Deshalb sind Überweisungen von Vertragsärzten an Zahnärzte und umgekehrt nicht möglich.



Übungen

1. Warum kann Frau Dr. Söhnke (siehe Fallbeispiel am Anfang des Kapitels) ihre Patienten nicht auch im Krankenhaus behandeln?
2. Wie nennt man einen Arzt, der als Selbstständiger in eigener Praxis tätig ist?
3. Unterscheiden Sie ambulante und stationäre Behandlung.
4. Was versteht man unter einem „Vertragsarzt“?
5. Mit wem rechnen Vertragsärzte ihre Leistung bei gesetzlich Krankenversicherten ab?
6. Woran erkennt man am Praxisschild, dass hier ein Vertragsarzt tätig ist?
7. Was bedeutet die Bezeichnung „approbierter Arzt“?
8. Erläutern Sie, warum die Bezeichnung „Doktor“ für die Berufsbezeichnung „Arzt“ falsch ist.
9. Welche Voraussetzungen muss ein Arzt erfüllen, um eine Facharztbezeichnung zu erwerben?

10. Geben Sie den Fachbegriff für folgende Facharztbezeichnungen an:
 - a) Facharzt für Krankheiten des männlichen Urogenitalsystems und der weiblichen Harnorgane
 - b) Facharzt für operative Behandlungsverfahren
 - c) Facharzt für Herzkrankheiten
 - d) Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe
 - e) Facharzt für Nervenkrankheiten
 - f) Facharzt für Magen-Darm-Erkrankungen
 - g) Facharzt für Narkoseverfahren
11. Was versteht man unter einer „Schwerpunktkompetenz“?
12. Nennen Sie Beispiele für Zusatz-Weiterbildungen.
13. Welche Folgen kann es haben, wenn ein Vertragsarzt seiner Pflicht zur regelmäßigen Fortbildung nicht nachkommt?
14. Nennen Sie die Voraussetzungen, um eine Zulassung zur vertragsärztlichen Tätigkeit zu erhalten.
15. Unterscheiden Sie die Begriffe „Zulassung“ und „Ermächtigung“.
16. Erläutern Sie, inwiefern der psychologische Psychotherapeut eine Sonderstellung im vertragsärztlichen System einnimmt.
17. Wie werden Ärzte bezeichnet, die sowohl ambulante als auch stationäre Behandlungen bei gesetzlich Krankenversicherten durchführen und über die KV abrechnen?

1.2 Formen der Berufsausübung



Fallbeispiel

Der 75-jährige Herr Wilmsen stellt sich in der Praxisgemeinschaft Dr. Helbig/ Dr. Söhnke vor. Seine Hausärztin, Dr. Söhnke, rät ihm, seine starken Schulterschmerzen vom Orthopäden behandeln zu lassen. Die Ärztin bittet Sie, eine entsprechende Überweisung fertig zu machen. Als Herr Wilmsen den Schein an der Anmeldung entgegennimmt, ist er verwundert.

Herr Wilmsen: Ich verstehe gar nicht, wieso ich eine Überweisung benötige. Ich kann doch gleich vom Orthopäden Dr. Helbig behandelt werden, der hier in derselben Praxis wie Frau Dr. Söhnke ist. In der Gemeinschaftspraxis Dr. Holler/Dr. Wendt läuft das auch ohne Überweisungsscheine. Warum bei Ihnen nicht?



Info

Die Arbeit des Arztes in seiner Praxis ist eine selbstständige, freiberufliche Tätigkeit, die auch immer mit finanziellen Risiken verbunden ist. Eine gemeinsame Berufsausübung ermöglicht den Ärzten, das Leistungsangebot ihrer Praxis zu erhöhen und das finanzielle Risiko zu teilen. Vom Gesetzgeber gefördert werden ärztliche Kooperationsformen mit dem Ziel, die individuellen Behandlungen eines Patienten zu koordinieren und zu zentrieren.

1.2.1 Eigenständige Berufsausübung

In Einzelpraxen oder Praxisgemeinschaften arbeiten Vertragsärzte eigenständig, das heißt, sie haben ihre eigene Patientenkartei und rechnen eigenständig mit der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung ab.

Einzelpraxis

Die **Einzelpraxis** ist die „klassische Form“ der vertragsärztlichen Berufsausübung. Der gesamte Praxisbetrieb ist von einer Person, dem Vertragsarzt, abhängig. Der Vorteil dieser Berufsausübungsform liegt in der hohen Selbstständigkeit des Arztes: Er alleine bestimmt Leistungsangebot, Ausstattung und Organisation in der Praxis. Diese Form der Berufsausübung ist allerdings mit einigen Risiken verbunden, z. B. wenn bei Krankheit des Vertragsarztes der gesamte Praxisbetrieb ruhen muss, die Betriebskosten aber weiterlaufen. Die Vertretung des Praxisinhabers durch Ärzte anderer Praxen birgt die Gefahr, dass Patienten abwandern.